



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herrn
Dr. Werner Kunze
Arnoldstraße 19
40479 Düsseldorf

Datum: 17.09.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
25.17.01.05-01/15-13
bei Antwort bitte angeben

Herr Dietz
Zimmer: BO 2074
Telefon:
0211 475-2942
Telefax:
0211 475-5953
Martin.Dietz@
brd.nrw.de

Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Genehmigungsverfahren nach § 9 PBefG für die Nachrüstung des U-Bahnhof Nordstraße mit einer Aufzugsanlage

Erörterungstermin

Ihr Schreiben vom 12.03.2014

Anlage: Gegenäußerung zu Ihrer Einwendung
Vordruck Teilnahmebestätigung

Sehr geehrter Herr Dr. Kunze,

Sie sind Eigentümer/ Bewohner des Hauses Arnoldstraße 19.

Zur Verhandlung der im oben genannten Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen findet

am Mittwoch, den 29.10.2014

um 10.00 Uhr

**im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, Raum CE 500
40474 Düsseldorf**

der Erörterungstermin statt.

Einlass in den Saal ist ab **9.30 Uhr**.

Die Teilnahme an diesem Termin ist Ihnen freigestellt.

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Zu Ihrer Vorbereitung auf den Termin ist die entsprechende Gegenäußerung der Stadt Düsseldorf zu Ihrer Stellungnahme beigefügt.

Sollten sich aufgrund dieser Gegenäußerung Ihre Stellungnahme bzw. Ihre Forderungen erledigt haben und deshalb von Ihnen eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht beabsichtigt sein, so wäre ich für eine entsprechende Benachrichtigung (siehe beigefügten Vordruck) dankbar.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und sie zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Sie verhandelt werden kann.

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Bitte senden Sie mir die Teilnahmebestätigung **umgehend** ausgefüllt per E-Mail wieder zurück an die o.a. E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dietz)

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 1
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

hiermit lege ich, betroffen als Eigentümer und Bewohner des Hauses Arnoldstraße 19, 40479 Düsseldorf, fristgerecht Widerspruch gegen die oben erwähnte Umbaumaßnahme der Kaiserstraße ein.

Punkt 0.1)

Meine Sorge gilt der Sicherheit meiner Kinder und meiner selbst wie auch dem Wohlergehen aller anderen Anwohner und deren Kinder auf der Kaiserstraße beim Zugang zum U-Bahnhof wie auch der Querung der Kaiserstraße.

Ich mache mir die Ausführungen der Frau Johanna Schneider, Kaiserstraße 26, zu Eigen und füge eine Kopie als Anlage bei.

hiermit lege ich als Eigentümerin und Bewohnerin des Hauses Kaiserstraße 26, 40479 Düsseldorf, fristgerecht Widerspruch gegen die oben erwähnte Umbaumaßnahme der Kaiserstraße ein.

Ich möchte zu Anfang ausdrücklich betonen, dass ich nicht gegen einen barrierefreien Zugang zur U-Bahn bin, sondern diesen im Gegenteil begrüße.

Gegen den geplanten Umbau führe ich allerdings folgende Argumente an:

Punkt 1)

Bereits Anfang 2011 haben wir über 1000 Unterschriften gegen exakt den jetzt veröffentlichten Umbau eingereicht.

Punkt 2)

Die geplanten Veränderungen werden den Fußgängerverkehr erheblich beeinträchtigen und neue Gefahrenmomente herbeiführen.

Zu Punkt 0.1)

Sowohl durch den Bau des Aufzuges sowie durch den Betrieb der Aufzugsanlage werden keine Gesundheitsgefährdungen erzeugt, da jegliche gesetzliche Bestimmungen hierzu einzuhalten sind und eingehalten werden.

Gegenüber dem heutigen Zustand findet keine Verschlechterung der Querungs- und Zugangssituation statt. Die Ausbildung der Verkehrsanlagen und Verkehrsregelung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und maßgeblichen Regelwerke. Die heutige Verkehrsanlage weist in der Örtlichkeit keine Unfallsauffälligkeit auf, die die Besorgnis begründet erscheinen lässt

Zu Punkt 1):

Die hier beantragte Variante ist von der Bezirksvertretung 1, dem Ordnungs- und Verkehrsausschuss und dem Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf nach umfangreicher und ausführlicher Beratung möglicher Varianten mehrheitlich beschlossen worden.

Zu Punkt 2):

Die Einwendung ist nicht näher erläutert und damit auch nicht nachvollziehbar. Falls der Einwender darauf abstellt, dass der Gehweg an einer Stelle eine Breite von weniger als 2 m aufweist, muss man dem entgegenhalten, dass es sich hier nur um eine punktuelle Engstelle

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 2
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

Punkt 3)

Die geplanten Maßnahmen werden Eigentum und Gesundheit der Bewohner der Kaiserstraße sehr gefährden und die Lärmbelastigung weiter auf ein unzumutbares Niveau erhöhen, u. a. durch Wegfall des schallschluckenden Effektes der Bäume.

Punkt 4)

Durch das Wegfallen der Bäume wird der Grünbestand der Straße in unserer Stadt ohne Not weiter reduziert.

handelt, welche aufgrund der beengten Verhältnisse in Kauf genommen werden muss.

Zu Punkt 3):

Allgemeine Hinweise:

Im Bereich der Kaiserstraße liegen die Dauerschallpegel durch den Straßenverkehr teilweise schon heute über den Werten von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Oberhalb dieser Werte kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Die durch den Umbau zu erwartenden Pegelanhebungen betragen maximal 1 dB(A) und es ergibt sich nach den Vorgaben der 16. BImSchV auch bei geringfügigen Pegelanhebungen durch einen erheblichen baulichen Eingriff ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach, wenn die Ausgangspegel über 70 / 60 dB(A) liegen. Die Eigentümer der betroffenen Gebäude haben deshalb Anspruch darauf, dass im weiteren Verfahren nach den Vorgaben der 24. BImSchV geprüft wird, ob ein konkreter Anspruch auf den Einbau von Schallschutzfenstern und/oder schalldämmten Lüftern besteht.

Einer Begrünung wird erst ab 50m Tiefe mit dichtem Unterholz eine Lärm mindernde Wirkung zugesprochen. Es ist zwar bekannt, dass eine Schallquelle, die durch einzelne Bäume weniger oder nicht sichtbar ist, auch akustisch weniger wahrgenommen wird. Dies hat aber keinen Einfluss auf die tatsächliche Höhe der Schallpegel.

Einwenderbezogene Bewertung:

Sie sind Eigentümer und Bewohner des Hauses Arnoldstraße 19. Ihr Haus wurde im Rahmen des Verfahrens aufgrund des großen Abstandes zu dem Umbaubereich in der Schalltechnischen Berechnung nicht als Immissionsort betrachtet. Aus dem Vergleich mit den Ergebnissen in der Nachbarschaft zeigt sich, dass der geplante Umbau eine Abnahme der Schallimmissionen des Schienen- und Straßenverkehrs in diesem Bereich bewirkt. Der geplante Umbau bewirkt keine Zunahme des Gesamtverkehrslärms. Aus diesem Grunde ergeben sich bezüglich Ihres Hauses keine Ansprüche auf Lärmschutz dem Grunde nach.

Zu Punkt 4):

Gemäß den Planungen werden 2 Bäume im Straßenraum an der Kaiserstraße gefällt. Weitere Eingriffe in den Baumbestand bzw. vorhandener Verkehrsgrünflächen sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben.

Als Ersatz für den Eingriff in den Baumbestand werden nach Abschluss der Baumaßnahme 2 neue Laubbäume mit einem Stammumfang von 35/40 cm gepflanzt. Insgesamt wird für die beiden entfallenden Bäume ein Wertersatz von 10.400.- Euro festgelegt. Mit den geplanten Neupflanzungen wird der Baumbestand in der Straße und im

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 3
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

<p>Punkt 5) Der Wegfall der Parkbuchten wird von großem Nachteil für die Geschäfte der Kaiserstraße werden, sowohl im Lieferverkehr wie auch für Kunden.</p> <p>Punkt 6) Der Wegfall der Parkbuchten erschwert auch den Eigentümern Erhaltungsmaßnahmen z. B. an Dach und Fassade oder Umzüge der Wohnungsmieter.</p> <p>Punkt 7) Kapell- und Arnoldstraße ohne Ampel einzubinden ist bei der unübersichtlichen Verkehrsführung und den real gefahrenen Geschwindigkeiten zu gefährlich.</p> <p>Punkt 8) Eine Radwegplanung in Nord-Süd-Richtung fehlt total und wird weiter erschwert.</p>	<p>Stadtgebiet erhalten. Eingriffe in das Stadtbild sind mittelfristig ausgeglichen. Um Beschädigungen am Baumbestand im Umfeld zu vermeiden, sind entsprechende Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen nach DIN 18920 vorgesehen. Die Eingriffe sind mit den o.g. Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Zu Punkt 5): Es ist nicht erkennbar, dass der Wegfall von 5 Parkbuchten zu einem Nachteil der Geschäfte auf der Kaiserstraße führt. Darüber hinaus befindet sich auf der Scheibenstraße ein öffentliches Parkhaus.</p> <p>Zu Punkt 6): Eine Baustelleneinrichtungsfläche für Baumaßnahmen der Anlieger kann auch auf der Fahrbahn genehmigt werden. Das Gleiche gilt für Halteverbotzonen für Umzüge.</p> <p>Zu Punkt 7): Die Einbindungen der Kapell- und Arnoldstraße sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Stellungnahme, außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine nach Straßenverkehrsrecht hinreichend geregelte und erkennbare Situation. Aufgrund der gradlinigen Linienführung der Kaiserstraße sind die Sichtverhältnisse in diesem Abschnitt für einfahrende Fahrzeuge hinreichend. Dem einbiegenden Verkehrsteilnehmer ist aufgrund der zyklischen Schaltung der Lichtzeichenanlage im Zuge der bevorrechtigten Verkehrsströme entlang der Kaiserstraße hinreichend Möglichkeit gegeben gefahrlos einzubiegen.</p> <p>Zu Punkt 8): Eine Radwegplanung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Stellungnahme, außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens: Es gibt derzeit keine Radverkehrsanlage auf der Kaiserstraße, und es ist auch in Zukunft keine geplant. Die hohe Verkehrsbelastung und die damit einhergehende Forderung von 3 Fahrstreifen pro Richtung lassen die Einrichtung einer Radverkehrsanlage einfach nicht zu. Daher kann auch nicht von einer Erschwernis für die Zukunft gesprochen werden.</p>
---	--

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 4
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

Punkt 9)
Für Kinder und Jugendliche sind der enge Weg zum Aufzug und der zu schmale Bürgersteig gefährlich. Dazu kommen die Radfahrer, die mangels Radweg den Bürgersteig nutzen.

Punkt 10)
Begrünte Straßenbahngleise – wie z. B. auf der Graf-Adolf-Straße – sind nicht geplant. Wieso soll unsere Straße schlechter behandelt werden als diese?

Punkt 11)
Die Straßenbahnhaltestelle ist so schmal, dass Kinderwagen und Passanten nicht aneinander vorbeipassen.

Punkt 12)
Die Kaiserstraße ist einer der Lärmbrennpunkte tags und nachts (laut städtischer Erhebung). Eine weitere Erhöhung widerspricht dem Recht der Bürger auf eine verbesserte, verträgliche Umwelt.

Zu Punkt 9):
Die Mittelinsel, auf der sich der Aufzug befindet, ist mit einer Breite von 2,50 m ausreichend und richtlinienkonform bemessen. Radfahrer dürfen den Gehweg an der Kaiserstraße nicht befahren.

Zu Punkt 10):
Die Begrünung der Gleistrasse Kaiserstraße, Abschnitt Kapellstraße bis Sternstraße wurde in die Prioritätenliste zur Begrünung von Gleistrassen aufgenommen. Der Umbau dieses Abschnittes als Rasengleis wird, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, über den Masterplan "Reduzierung des Straßenverkehrslärms" angestrebt.
Der Umbau des nun planfeststellungsrelevanten Gleiskörpers wird deshalb so ausgeführt werden, dass im Anschluss der Gleiserneuerung eine Begrünung des Abschnittes Kapellstraße bis Sternstraße möglich ist.

Zu Punkt 11):
Die Straßenbahnhaltestelle liegt außerhalb des Planungsbereiches ist demnach nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Zu Punkt 12):
Allgemeine Hinweise:
Im Bereich der Kaiserstraße liegen die Dauerschallpegel durch den Straßenverkehr teilweise schon heute über den Werten von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Oberhalb dieser Werte kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Die durch den Umbau zu erwartenden Pegelanhebungen betragen maximal 1 dB(A) und es ergibt sich nach den Vorgaben der 16. BImSchV auch bei geringfügigen Pegelanhebungen durch einen erheblichen baulichen Eingriff ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach, wenn die Ausgangspegel über 70 / 60 dB(A) liegen. Die Eigentümer der betroffenen Gebäude haben deshalb Anspruch darauf, dass im weiteren Verfahren nach den Vorgaben der 24. BImSchV geprüft wird, ob ein konkreter Anspruch auf den Einbau von Schallschutzfenstern und/oder schallgedämmten Lüftern besteht.

Einwenderbezogene Bewertung:
Die Bewertung Ihrer konkreten Situation (s.o. unter Punkt 3) hat ergeben, dass auf Grund des großen Abstandes zu dem geplanten Umbaubereich keine Schalltechnischen Berechnungen durchgeführt wurden. Es ist keine Zunahme des Schienen-, Straßen und Gesamtverkehrslärms zu erwarten. Aus diesem Grund bestehen keine Ansprüche Ihrerseits auf zusätzlichen Lärmschutz dem Grunde nach.

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 5
Einwendung privater Dritter			Gegenäußerung	

Punkt 13)
Es gibt eine Platanenallee vom Freiligrathplatz bis Berliner Allee und dann werden hier Platanen gefällt?

Punkt 14)
Ein Aufzug muss doch nicht an die engste Stelle der Kaiserstraße gebaut werden, wodurch diese genau dort noch enger würde.

Zu Punkt 13):

Der ausgeprägte Charakter einer Platanenallee ist im Bereich der Kaiserswerther Straße zwischen dem Freiligrathplatz und der Homberger Straße und in der Berliner Allee südlich des Martin-Luther-Platzes gegeben. In der Fischerstraße zwischen Homberger Straße und Scheibenstraße wurden im Zuge des ersten U-Bahnprojektes im Stadtgebiet Düsseldorf Platanen im Mittelstreifen der Straße gepflanzt. In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungen bei neueren Bauvorhaben auf der Westseite der Fischerstraße weitere Baumpflanzungen (Platanen) vorgenommen. Im Bereich zwischen der Scheibenstraße und der Sternstraße sind Einzelbäume im Straßenraum vorhanden. Südlich der Inselstraße/Sternstraße schließt sich der denkmalgeschützte Hofgarten an. Durch die Fällung der beiden Bäume im Bereich zwischen der Scheibenstraße und Sternstraße/Inselstraße wird die Allee nicht beeinträchtigt. Es ist vorgesehen, zwei neue Bäume im Straßenraum zu pflanzen. Damit kann mittelfristig das Stadtbild wieder hergestellt werden.

Zu Punkt 14):

Es wurden zunächst diverse Standorte für "durchgehende" und "gebrochene" Aufzugvarianten untersucht (siehe unter Punkt 20).

Die Zustimmung der Behindertenvertretung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Maßnahme. Die "gebrochenen" Varianten, bei denen die "oberen" Aufzüge an der Oberfläche geringere Auswirkungen auf die erforderlichen Umbaumaßnahmen haben, da sie im Randbereich der Straße oberhalb der Verteilerebene liegen können, wurden von der Behindertenvertretung (hier: Runder Tisch Verkehr) abgelehnt.

Die mögliche Lage eines "durchgehenden" Aufzugs wird durch die Lage des vorhandenen Bahnsteigs im U-Bahn-Tunnel stark eingeschränkt. Durch die Einhaltung der erforderlichen lichten Abstände zwischen Aufzug und Bahnsteigkante ergibt sich durch die Lage des Bestandsbauwerkes ein schmaler Streifen über der Bahnsteigmitte im Tunnel. Auch in der Längsrichtung ist die Lage durch die vorhandenen Treppen zur Verteilerebene begrenzt.

Die Aufzugslage, die sich in der Bahnsteigmitte befinden muss, ist des Weiteren durch die Lage der Stützen im Tunnelquerschnitt, die sich in der Bahnsteigmitte befinden, eingeschränkt. Der Zugang zum Aufzug muss längs (parallel) der Bahnsteigrichtung erfolgen. Hieraus ergeben sich nur einzelne Achsfelder zwischen den Stützen für die Anordnung des Aufzuges.

Für die Erstellung der Aufzugsanlage ist es erforderlich, die vorhandene Tunneldecke mit

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 7
Einwendung privater Dritter			Gegenäußerung	

Punkt 17)

Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Zahlen sind allesamt veraltet, da sich die Verkehrsströme verlagert haben. Z.B. gibt es ein LKW Verbot und eine Umweltzone.

Punkt 18)

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Werte der zulässigen Lärmbelastung – und diese würden durch den Wegfall der Parkbuchten und Bäume für die Anwohner noch mehr steigen – einer Korrektur bedürfen, weil schon bei deutlich niedrigeren Werten Gesundheitsbeeinträchtigungen wegen der dauerhaften Lärmbelastigung unausweichlich sind.

Punkt 19)

Unberücksichtigt blieb die Untersuchung von möglichen Alternativen: Kaiserstraße als 2-spurige Straße

Die heutige und künftige Regelung entspricht den Notwendigkeiten und stellt keine, wie vom Einwender dargestellt, unzumutbare Ausbildung von Barrieren dar.

Zu Punkt 17):

Dem Hinweis wird widersprochen. Bei der Änderung der Verkehrsanlage handelt es sich um die funktionale Wiederherstellung des heutigen Zustandes mit jeweils dreistreifiger Verkehrsführung im Zuge der Kaiserstraße. Die derzeitigen Verkehrszahlen können für eine Beurteilung nicht herangezogen werden, da durch die Großbaustellen (Kö-Bogen, Wehrhahn-Linie) auf Umleitungsstrecken verwiesen wird. Entsprechend sind die vormaligen Verkehrszahlen sowie Verkehrsprognosen aus dem Verkehrsentwicklungsplan maßgeblich, die beide die Notwendigkeit der dreistreifigen Verkehrsführung auf der Kaiserstraße darlegen.

Zu Punkt 18):

Allgemeine Hinweise:

Im Bereich der Kaiserstraße liegen die Dauerschallpegel durch den Straßenverkehr teilweise schon heute über den Werten von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Oberhalb dieser Werte kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Die durch den Umbau zu erwartenden Pegelanhebungen betragen maximal 1 dB(A) und es ergibt sich nach den Vorgaben der 16. BImSchV auch bei geringfügigen Pegelanhebungen durch einen erheblichen baulichen Eingriff ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach, wenn die Ausgangspegel über 70 / 60 dB(A) liegen. Die Eigentümer der betroffenen Gebäude haben deshalb Anspruch darauf, dass im weiteren Verfahren nach den Vorgaben der 24. BImSchV geprüft wird, ob ein konkreter Anspruch auf den Einbau von Schallschutzfenstern und/oder schalldämmten Lüftern besteht.

Einwenderbezogene Bewertung:

Die Bewertung Ihrer konkreten Situation (s.o. unter Punkt 3) hat ergeben, dass auf Grund des großen Abstandes zu dem geplanten Umbaubereich keine Schalltechnischen Berechnungen durchgeführt wurden. Es ist keine Zunahme des Schienen-, Straßen und Gesamtverkehrslärms zu erwarten. Aus diesem Grund bestehen keine Ansprüche Ihrerseits auf zusätzlichen Lärmschutz dem Grunde nach.

Zu Punkt 19):

Die Untersuchung der Kaiserstraße als 2-spurige Straße ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Stellungnahme, außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens, siehe unter den Punkten 19.1 bis 19.7:

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 8
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

Punkt 19.1)

Eine 2-spurige Kaiserstraße wäre – entsprechend unseren frühen Gutachten – ernsthaft zu verfolgen (vgl. 2-spurige Verkehrsführung am Nordanfang der Fischerstraße und im weiteren Verlauf am Eingang des neuen Tunnels Wie es sogar einspurig geht, hat die Stadt am Kö-Bogen demonstriert!).

Punkt 19.2)

Leider würde eine in diesem Zusammenhang von der BV beschlossene Verkehrszählung von der Verwaltung als unnötig abgelehnt! Wer ist der Souverän im Lande?

Punkt 19.3)

Der neue Tunnel ist in jeder Fahrtrichtung 2-spurig geplant, vormalig waren es jeweils 3 Spuren.

Punkt 19.4)

Fast 2 Jahre lang hat während der Baustelle Rechenzentrum Victoria-Versicherung (Golzheimer Friedhof) eine 2-spurige Verkehrsführung Richtung Innenstadt funktioniert. Lediglich im Bereich Abbieger links zur Venloer Straße könnte eine längere 3. Abbiegespur bei Rückstau eine gewisse Bedeutung erlangen.

Zu Punkt 19.1):

Der Anregung wird widersprochen. Bei der Änderung der Verkehrsanlage handelt es sich um die funktionale Wiederherstellung des heutigen Zustandes jeweils dreistreifiger Verkehrsführung im Zuge der Kaiserstraße. Die derzeitigen Verkehrszahlen, wie sie einem Konzept auf die der Einwender Bezug nimmt, zugrunde liegen, können für eine Beurteilung nicht herangezogen werden, da durch die Großbaustellen (Kö-Bogen, Wehrhahn-Linie) auf Umleitungsstrecken verwiesen wird. Entsprechend sind die vormaligen Verkehrszahlen sowie Verkehrsprognosen aus dem Verkehrsentwicklungsplan maßgeblich, die beide die Notwendigkeit der dreistreifigen Verkehrsführung auf der Kaiserstraße darlegen.

Zu Punkt 19.2):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Darstellung der Verwendung ungeeigneter Verkehrszahlen wird zurückgewiesen. Das aktuelle Verkehrsaufkommen, wie sie einem Konzept auf die der Einwender Bezug nimmt, kann für eine Beurteilung nicht herangezogen werden, da durch die Großbaustellen (Kö-Bogen, Wehrhahnlinie) auf Umleitungsstrecken verwiesen wird. Eine Verkehrszählung zum jetzigen bzw. zu dem vom Einwender vorgetragenen Zeitpunkt hätte keinen Erkenntnisgewinn ergeben, da sie für eine Beurteilung das künftige Verkehrsgeschehen, welches dem Verkehrsaufkommen vor der Baumaßnahme ähnelt, heranzuziehen ist.

Zu Punkt 19.3):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Darstellung hat keinen Einfluss auf die Verkehrssituation im Maßnahmenumfang. Mit der in Realisierung befindlichen Ausführung des Kö-Bogen-Tunnels sind keine verkehrsreduzierenden Maßnahmen verbunden, die eine Verminderung des Verkehrsaufkommens in der Kaiserstraße erwarten lassen.

Zu Punkt 19.4):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Darstellung hat keinen Einfluss auf die erwartete Verkehrssituation im Maßnahmenumfang. Aufgrund der Baumaßnahme in Höhe der Viktoria Versicherung handelte es sich um bauzeitliche Einschränkungen im weiteren Verlauf des Straßenzuges, die nicht als Maßstab des vormaligen oder künftigen Straßenraumgestaltung im Maßnahmenumfang herangezogen werden kann. Die Baumaßnahmen und die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind bekannt gegeben worden, so dass zu Spitzenzeiten den Verkehrsteilnehmern eine Umfahrung staugefährdeter Situationen möglich war.

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 9
Einwendung privater Dritter			Gegenäußerung	

Punkt 19.5)

Während verschiedener Einrüstungen oder Baustellen (abgesackte Straße) im Bereich zwischen Arnoldstraße und Inselstraße war die bürgersteignae Spur gesperrt. Nicht einmal vor der Ampel Inselstraße ohne 3. Aufstellspur gab es Rückstaus, weder im morgendlichen noch im abendlichen Berufsverkehr.

Punkt 19.6)

Richtung Norden wird die Fischerstraße vor der Kreuzung Klever Straße ebenfalls 2-spurig. Auch hier sind praktisch keine Staus zu verzeichnen.

Punkt 19.7)

Während verschiedener Baustellen an der bürgersteignahen Fahrspur Richtung Norden (zuletzt im Bereich U-Bahn-Treppe Sternstraße) sind keine Rückstaus zu beobachten.

Punkt 20)

Ein veränderter Standort für den Aufzug direkt zum Bahnsteig
Eine mögliche andere Positionierung am nördlichen Ende des U-Bahnhofes wurde nicht untersucht, könnte jedoch diese Vorteile bieten:

Zu Punkt 19.5):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Darstellung hat keinen Einfluss auf die erwartete Verkehrssituation im Maßnahmenumfang. Die bauzeitlichen Verkehrseinschränkung kann nicht als Maßstab des vormaligen oder künftigen Straßenraumgestaltung im Maßnahmenumfang herangezogen werden kann. Die Baumaßnahmen und die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind bekannt gegeben worden, so dass zu Spitzenzeiten den Verkehrsteilnehmern eine Umfahrung staugefährdeter Situationen möglich war.

Zu Punkt 19.6):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Darstellung hat keinen Einfluss auf die erwartete Verkehrssituation im Maßnahmenumfang. Die Verkehrsmengen der Kaiserstraße verteilen sich in der genannten Zufahrt auf insgesamt vier Fahrstreifen – zwei Fahrstreifen in Richtung Fischerstraße, zwei Fahrstreifen in Richtung Klever Straße. Somit wird die Kapazität gegenüber dem Straßenquerschnitt in Höhe Nordstraße durch einen weiteren Fahrstreifen erhöht. Der weitgehend rückstaufreie Zustand dort kann somit nicht zur Beurteilung der Verkehrssituation im Maßnahmenumfang herangezogen werden.

Zu Punkt 19.7):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Darstellung hat keinen Einfluss auf die erwartete Verkehrssituation im Maßnahmenumfang. Die bauzeitlichen Verkehrseinschränkung kann nicht als Maßstab des vormaligen oder künftigen Straßenraumgestaltung im Maßnahmenumfang herangezogen werden kann. Die Baumaßnahmen und die bauzeitlichen Beeinträchtigungen erfolgten teilweise zu verkehrsschwachen Zeiten und wurden bekannt gegeben, so dass zu Spitzenzeiten den Verkehrsteilnehmern eine Umfahrung staugefährdeter Situationen möglich war.

Zu Punkt 20):

Es sind während der Planung unterschiedliche Standortvarianten untersucht worden. Planerisch sind 4 Varianten näher untersucht bzw. gegenüber gestellt worden.

- siehe Punkt 5. aus dem Erläuterungsbericht:

„5. Aufzugsstandort

5.1 Standortvarianten des Aufzuges

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 10
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

	<p>Die Verwaltung hat im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung diverse Aufzugs-Standorte hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile untersucht. Als Ergebnis dieser ersten Machbarkeitsuntersuchung wurden nachfolgende vier Varianten ermittelt:</p> <p>Variante A: „durchgehende“ Aufzugsanlage im südlichen Drittel des U-Bahnhofs angeordnet (hier beantragte Variante)</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkte Verbindung von der Fahrebene bis an die Oberfläche • erforderliche Verbreiterung der vorhandenen Straßen-„Mittelinsel“ ermöglicht ebenfalls die bereits beschlossene Radwegverbindung von der Kapellstraße in Richtung Arnoldstraße • geringe Wartungs- und Unterhaltungskosten • gute soziale Kontrolle auf Bahnsteigebene • positive Bewertung aus städtebaulicher Sicht <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfall von fünf Stellplätzen und Fällung von zwei Bäumen <p>Variante B: „zweiteilige“ Aufzugsanlage am Nordkopf des U-Bahnhofs, Standort an der Oberfläche neben der nordwestlichen Treppenanlage</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • positive Bewertung aus städtebaulicher Sicht • oberflächenschonender Eingriff mit geringen verkehrlichen Auswirkungen während der Bauzeit sowie minimaler Eingriff in die Tunnelkonstruktion <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund des „zweiteiligen“ Aufzuges keine direkte Verbindung zwischen Fahrebene und Oberfläche • erhöhte Wartungs- und Unterhaltungskosten für die Aufzugsanlage • Entfall der Fahrtreppe von der Fahrebene zur Verteilerebene • Reduzierung der Nutzbreite der festen Treppe (von der Fahr- zur Verteilerebene) von derzeit 2,40 m auf ca. 1,80 m • fehlende soziale Kontrolle • Lage des an die Oberfläche führenden Aufzuges auf dem Grundstück der ERGO, Notwendigkeit einer Vereinbarung über die Flächeninanspruchnahme für diesen Aufzugsstandort <p>Variante C: „zweiteilige“ Aufzugsanlage am Nordkopf des U-Bahnhofs, Standort an der Oberfläche neben der nordöstlichen Treppenanlage</p>
--	---

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				Ifd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 11
Einwendung privater Dritter			Gegenäußerung	

	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • relativ geringer baulicher Eingriff an der Oberfläche und in die Tunnelkonstruktion • gute Umsteigebeziehungen zur Nordstraße (Einkaufsstraße) <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • siehe Variante B <p>zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> • negative Bewertung aus städtebaulicher Sicht aufgrund des relativ geringen Abstandes (ca. 3,5 m) zwischen Aufzugseinhausung und Gebäudefront • erhebliche Einschränkung der Sichtverhältnisse für Fußgänger (voll gesicherte Fußgängerfurt) sowie für den Rechtsabbieger aus der Nordstraße in Fahrtrichtung Fischerstraße <p>Variante D: "durchgehende" Aufzugsanlage am Nordkopf des U-Bahnhofs, Standort an der Oberfläche in Straßenmitte/Kreuzungsbereich Nordstraße</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkte Verbindung von der Fahrebene bis an die Oberfläche • positive Bewertung aus städtebaulicher Sicht <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher technischer und finanzieller Aufwand im Vergleich zu den Varianten A, B und C • sehr enge Platzverhältnisse an der Oberfläche • erforderlicher Fußgängerüberweg nur zur westlichen Seite der Kaiserstraße realisierbar (Eine Anbindung an die östliche Straßenseite würde eine dritte Lichtsignalanlagen-Phase an dieser Stelle erfordern, was zu einer nicht akzeptablen Reduzierung der Leistungsfähigkeit im Individualverkehr auf der Kaiserstraße führen würde.) • schlechte Umsteigebeziehungen aufgrund langer Wegstrecken zw. Aufzugsstandort und Straßenbahn-Haltestelle Nordstraße • Entfall je eines Stellplatzes auf der östlichen Seite vor Haus Nr.6 sowie im Bereich der geplanten Fußgängerfurt auf der westlichen Seite der Kaiserstraße <p>5.2 Begründung des gewählten Aufzugsstandortes im öffentlichen Verkehrsraum</p> <p>Die sogenannte Variante A, die den Aufzug als durchgehenden Aufzug im südlichen Drittel zwischen den Achsen 210 und 211 anordnet, ermöglicht die direkte Verbindung zwischen der Bahnsteigebene und der Oberfläche. Die Fußgängerquerung ist nach beiden Richtungen der Kaiserstraße möglich."</p>
--	--

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 12
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

<p>Punkt 20.1) Der mögliche Standort war schon einmal für die nördliche Entrauchung im Gespräch, Leitungen etc. scheinen dort nicht zu liegen. Trotzdem ist dieser Ort nicht als Alternative für einen einteiligen Aufzug untersucht worden.</p> <p>Punkt 20.2) Die Kaiserstraße ist dort wesentlich breiter und eine Aufspreizung der Fahrspuren wäre ohne Nachteile für Fußgänger und Radfahrer möglich.</p> <p>Punkt 20.3) Die Straßenbahngleise könnten eventuell beide östlich um den Aufzug geführt werden. Dann müsste die heutige Fahrbahn Richtung Süden nicht einmal verändert werden (= Kostensparung).</p> <p>Punkt 20.4) Wahrscheinlich sind die erforderlichen Arbeiten, wie die Gleisverlegungen in Metern, deutlich weniger und damit auch billiger als beim Vorschlag der Verwaltung.</p> <p>Punkt 20.5) Dieser Standort ist näher an der Nordstraße. Da von den potenziellen Nutzern des Aufzuges angenommen wird, dass viele zu dieser Einkaufsstraße wollen, entfallen jedes Mal über 100 m Weg, gerade für Mobilitätseingeschränkte kann das entscheidend sein.</p>	<p>Die zuvor erläuterten Varianten sind in der Behindertenvertretung (hier: Runder Tisch Verkehr) vorgestellt worden. Hier gab es ein klares Votum für eine durchgehende Aufzugsvariante.</p> <p>Zu Punkt 20.1): siehe unter Punkt 20: Variante D</p> <p>Zu Punkt 20.2): Die vorhandenen Fahrstreifen stadtauswärts sind im Bestand nicht breiter. Die Breiten betragen beim linken Fahrstreifen 2,73 m, beim mittleren Fahrstreifen 3,17 m und beim rechten Fahrstreifen 2,83 m. Erst in der Fischerstraße werden die Fahrspuren breiter.</p> <p>Zu Punkt 20.3): Die Gleise müssten auch für die Bauphase (Baugrube) und für den Endausbau verlegt werden. Für die Bauphase würde der Bereich der Gleisverlegung geringer sein, für den Endausbau wären die Längen gleich. Aufgrund der Fußgängerquerung würden 2 Stellplätze entfallen und die Fahrstreifen für Linksabbieger in Richtung Scheibenstraße müssten verkürzt werden. An der Oberfläche wären die Platzverhältnisse im Bereich des Aufzuges sehr eng.</p> <p>Zu Punkt 20.4): Die Kosten für den Gleisbau könnten günstiger sein. Dem stehen jedoch höhere Kosten für den Fahrleitungsbau, durch die Lage nahe einem Knotenpunkt, entgegen.</p> <p>Zu Punkt 20.5): Unter Punkt 20 sind 4 Varianten (Anlage 2: Erläuterungsbericht, Punkt 5.) aufgeführt. Die Varianten B, C und D befinden sich allesamt am nördlichen Ende des Bahnsteiges bzw. U-Bahnhofs. Die Nachteile sind unter Punkt 20 dargelegt. Die Varianten B und C sind gebrochene Aufzüge. Für die Finanzierung (Zuwendungsmaßnahme) ist die Zustimmung der Behindertenvertretung (hier: Runder Tisch Verkehr) erforderlich, die für gebrochene Aufzüge nicht erteilt wird. Die Variante D ist ein durchgehender Aufzug, mit der Einschränkung, dass die Fußgängerquerung der Kaiserstraße nur zur Westseite möglich</p>
--	---

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 13
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

<p>Punkt 20.6) Kein Baum muss gefällt werden, Parkplätze können wegen des dort sehr breiten Gehweges Richtung Westen verlegt werden.</p> <p>Punkt 20.7) Die Ampel Fahrtrichtung Norden existiert bereits, für die Fahrtrichtung Süden ist die vorhandene vor dem Fußgängerüberweg Fischerstraße bis zur Straßenmitte ausreichend. Wie dicht Ampeln und Überwege gesetzt werden können, kann man auf der Corneliusstraße nachzählen.</p> <p>Punkt 20.8) Eventuelle Einwände in punkto Schleppspuren lassen sich ebenfalls mit Blick auf die Corneliusstraße entkräften.</p> <p>Punkt 20.9) Wie vorteilhaft eine Verringerung der Fahrbahnbreite an den Aufzügen mit Extra-Überweg sich optisch macht, kann man an den Aufzügen U-Bahnhof Steinstraße und Oststraße erkennen.</p> <p>Punkt 20.10) Desgleichen gilt für den jeweiligen Fahrbahnschwenk, kürzer dürfte auch billiger sein.</p>	<p>wäre. Dem hier erwähnten Argument der besseren Anbindung der Nordstraße kann somit nicht zugestimmt werden.</p> <p>Zu Punkt 20.6): Es müsste kein Baum gefällt werden. Jedoch würden auch bei dieser Variante 2 Stellplätze entfallen. Das Neuerrichten neuer Stellplätze wäre bei dieser Variante nicht möglich.</p> <p>Zu Punkt 20.7): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das erwähnte Beispiel unterscheidet sich in den Rahmenbedingungen wie den Kreuzungsgeometrien und des dortigen Verkehrsaufkommens, so dass eine Übertragbarkeit nicht gegeben ist.</p> <p>Zu Punkt 20.8): - siehe unter Punkt 20.7</p> <p>Zu Punkt 20.9): Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Die Ausbildung der Verkehrsanlagen und Verkehrsregelung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und maßgeblichen Regelwerke und lässt keine Verringerung von Anzahl oder Breiten der Fahrbahn zugunsten einer „Verschönerung“ zu. Die vorgetragenen Beispiele unterscheiden sich in den Rahmenbedingungen wie der Kreuzungsgeometrie und des dortigen Verkehrsaufkommens, so dass eine Übertragbarkeit nicht gegeben ist.</p> <p>Zu Punkt 20.10): Unter Punkt 20 sind 4 Varianten (Anlage 2: Erläuterungsbericht, Punkt 5.) aufgeführt. Die Varianten B, C und D befinden sich allesamt am nördlichen Ende des Bahnsteiges bzw. U-Bahnhofs. Die Nachteile sind unter Punkt 20 dargelegt. Die Varianten B und C sind gebrochene Aufzüge, dabei wäre kein Gleisbau erforderlich. Für die Finanzierung (Zuwendungsmaßnahme) ist die Zustimmung der Behindertenvertretung (hier: Runder Tisch Verkehr) erforderlich, die für gebrochene Aufzüge nicht erteilt wird. Die Variante D ist ein durchgehender Aufzug, mit der Einschränkung, dass die Fußgängerquerung der</p>
--	--

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 14
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

<p>Punkt 20.11) Wegen der breiten Straße hier ist die Baustelleneinrichtung in direkter Nähe leichter und einfacher und damit ebenfalls kostengünstiger.</p> <p>Punkt 20.12) Auch kann während der Arbeiten der wichtige verbindende Überweg in der Achse Kapell-/Arnoldstraße weiter genutzt werden.</p> <p>Punkt 20.13) Zu guter letzt wird die Kaiserstraße bürgerfreundlicher durch einen weiteren Fußgänger- und Radfahrüberweg in der Achse der Nordstraße.</p> <p>Punkt 21) Die gesamte heutige Planung setzt die autofreundlichen 1960er Jahre fort. Das Versenken von 6 Millionen Euro in veraltete Strukturen ist eine nicht vertretbare Verschwendung von Bürgergeldern. Die Kaiserstraße sollte im Zusammenhang mit einem barrierefreien Zugang zur U-Bahn nach heutigen Normen geplant werden. Mögliche und preiswertere Alternativen wurden von Anwohnern bereits 2011 vorgeschlagen und eingereicht.</p>	<p>Kaiserstraße nur zur Westseite möglich wäre. Gleis- und Straßenbau wäre auch bei dieser Variante erforderlich.</p> <p>Zu Punkt 20.11): siehe unter Punkt 20.2</p> <p>Auch bei dieser Variante wäre die Baustelleneinrichtungsfläche in unmittelbarer Nähe zum Baufeld nicht auskömmlich. Somit müsste auch hier möglichst nahe dem Baufeld eine weitere Baustelleneinrichtungsfläche eingerichtet werden.</p> <p>Die zusätzlich benötigte Baustelleneinrichtungsfläche würde möglichst nahe am Baufeld angeordnet werden, um die Wege zur Andienung der Baustelle gering bzw. kurz zu halten. Somit würde die Bauzeit nicht unnötig verlängert.</p> <p>Zu Punkt 20.12): Während der Bauarbeiten kann der heutige lichtsignalgeregelte Überweg nicht genutzt werden. Der nächstgelegene lichtsignalgeregelte Überweg befindet sich an der Nordstraße. Die zusätzliche Wegstrecke beträgt ca. 200m und wird für die Dauer der Bauzeit als vertretbar angesehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Überweg in Höhe Kapellstraße/Arnoldstraße wieder eingerichtet.</p> <p>Zu Punkt 20.13): Der Einwand ist unbegründet. Gegenüber dem heutigen Zustand findet keine Verschlechterung der Querungs- und Zugangssituation statt, sondern sie wird um einen mobilitätsgerechten Zugang erweitert. Die beim statt findenden demographischen Wandel auch künftig mobilitätseingeschränkten Anwohnern in der Kaiserstraße und anliegenden Straßen wird die Teilhabe am Verkehrsgeschehen ermöglicht und somit eine Verbesserung im Sinne der „Bürgerfreundlichkeit“ des Einwenders erreicht.</p> <p>Zu Punkt 21): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Darstellung, dass mit dem dargestellten Entwurf eine autofreundliche Planung der 60er Jahren fortgeführt wird, kann nicht gefolgt werden. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu bestehend Richtlinien und Normen. Ein Widerspruch zu bestehend Richtlinien und Normen ist mit der Einwendung nicht dargestellt worden.</p>
---	---

Planfeststellungsverfahren U-Bahnhof Nordstraße, Aufzugsnachrüstung				lfd.-Nr.: P 12
Dr. Werner Kunze, Eigentümer/Bewohner, Arnoldstraße 19	11.03.2014	Arnoldstraße 19	P 12	Blatt-Nr.: 15
Einwendung privater Dritter		Gegenäußerung		

<p>Punkt 22) Ein Aufzug an geplanter Stelle würde die autofreundliche Planung des vergangenen Jahrhunderts für Jahre zementieren. Aber die Kaiserstraße sollte mit den Mitteln neu und zeitgemäß beplant und eingerichtet werden. In praktisch keinem Punkt entspricht diese der RAST06 und ist völlig unzeitgemäß.</p> <p>Punkt 23) Zur damaligen Achsenplanung sind inzwischen leistungsfähige Alternativen zur Durchfahrt durch das Zentrum mit entsprechendem Lärmschutz gekommen wie die Toulouser Allee und der Rheinfertunnel. Die Erreichbarkeit von Flughafen und Messe ist durch den inzwischen geschlossenen Autobahnring und die U-Bahnlinie gesichert. Ein Umdenken ist ja im Prinzip in der Stadt zu sehen, wie der Rückbau verschiedener Achsen zeigt – für die Kaiserstraße noch nicht.</p> <p>Punkt 24) Diese zahlreichen Einwände hätten zur Prüfung der Alternativen führen müssen. Im Erläuterungsbericht ist dieses nicht dargestellt und wir sehen hiermit eine Ermessensdefizit,</p> <p>Ich bitte dringend um eine erneute Prüfung des Bauvorhabens und endlich eine nachhaltige Miteinbeziehung der dringenden, berechtigten und nachvollziehbaren Anliegen der Eigentümer und ihrer Mieter auf der Kaiserstraße.</p>	<p>Mögliche Alternativen sind während der Planungsphase (siehe unter Punkt 20) untersucht worden.</p> <p>Zu Punkt 22): - siehe unter Punkt 21</p> <p>Zu Punkt 23): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Darstellung der unzureichenden Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen wird zurückgewiesen. Die für die funktionale Wiederherstellung der Straßenverkehrsanlagen zugrundeliegenden Verkehrsbelastungen berücksichtigen die erwähnten Netz- und Strukturveränderungen. Die Kaiserstraße ist im Verkehrsentwicklungsplan VEP 2020 der Landeshauptstadt weiterhin als Hauptverkehrsstraße mit Stadtteilbindungsfunktion unter Berücksichtigung der erwähnten Netzveränderungen vorgesehen</p> <p>Zu Punkt 24): - siehe unter Punkt 20</p>
---	--

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25, BO 2074
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf
(Martin.Dietz@brd.nrw.de)

Rückantwort / Teilnahmebestätigung

Das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom **17.09.2014**,

Az.: 25.17.01.05-01/15-13

für die Einladung zu dem

Erörterungstermin

betreffend das

**Planfeststellung nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie
Genehmigungsverfahren nach § 9 PBefG durch die Stadt Düsseldorf für
die Nachrüstung des U-Bahnhofs Nordstraße mit einem Aufzug**

Planfeststellungsverfahren

habe ich heute zusammen mit der mich betreffenden Stellungnahme der Stadt
Düsseldorf (Gegenäußerung) erhalten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und für die Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen bitte ich Zutreffendes anzukreuzen:

- Meine Bedenken/ Forderungen bzw. Anregungen sind mit der Gegenäußerung ausgeräumt/ erledigt.
- Meine Bedenken/ Forderungen bzw. Anregungen sind mit der Gegenäußerung - **nicht** - erledigt.
- An dem Erörterungstermin werde ich/ wird teilnehmen
Frau/ Herr
- An dem Erörterungstermin werde ich - **nicht** - teilnehmen

.....
(Name [Druckbuchstaben])

Datum

Unterschrift)